



Vorlage Nr.: V-CB0053/21
Datum:

Vorlage für den Ortschaftsrat Cossebaude

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Cossebaude	08.06.2021	öffentlich	beschließend
--------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Neuausschreibung Cossebauder Infoblatt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Cossebaude bestätigt das durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Vergabeverfahren; einschließlich der finanziellen Auswirkungen.
2. Der Ortschaftsrat beauftragt den Oberbürgermeister ihn zu jeder Sitzung bis zur Zuschlagserteilung über den Fortschritt zu informieren.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Bisheriger jährlicher Zuschuss an den Verlag für das Cossebauder Infoblatt ca. 10.272,00 Euro

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

A) Hintergrund zum Cossebauder Infoblatt, Anlass der Ausschreibung

Der Vertrag für die Herstellung des Infoblattes Cossebaude wurde zum 31.12.2021 vom Ortsvorsteher Cossebaude Herr Kusche gekündigt.

Der neue Vergabezeitraum soll am 1. Januar 2022 beginnen und am 31. Dezember 2024 enden.

Die Landeshauptstadt Dresden – Ortschaft Cossebaude – gibt seit der Wendezeit (ca. 1990) regelmäßig das Cossebauder Infoblatt heraus. Dieses erscheint einmal monatlich. Seit Juli 2013 erfolgt die Finanzierung über die Landeshauptstadt Dresden. Dafür werden jährlich Finanzmittel i.H.v. 10.272 € für 5.000 Exemplare bereitgestellt.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) ebenso steuerpflichtig wie privatwirtschaftliche Unternehmen. Diese Steuerpflicht kann im Bereich der Körperschaftssteuer insbesondere dann entstehen, wenn es zu

einer Gründung eines „Betriebs gewerblicher Art“ (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftssteuergesetz) kommt. Das ist in der Regel der Fall bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die – wie beim Cossebauder Infoblatt – der Erzielung von Einnahmen dient. Das Cossebauder Infoblatt wird seit 01.01.2020 als Betrieb gewerblicher Art geführt – dies legte das Steueramt der Landeshauptstadt Dresden fest.

Die Landeshauptstadt Dresden änderte im Jahr 2017 mit der Vergabe des Dresdner Amtsblattes von einer Vergabeausschreibung hin zu einer Konzessionsausschreibung. Mit Vertragsablauf zum 31.12.2021 ist nunmehr auch bei der Ausschreibung des Cossebauder Infoblattes eine Konzessionsvergabe anzuwenden.

Der neu zu schließende Vertrag berücksichtigt hierbei sowohl die inhaltlichen, rechtlichen als auch steuerlichen Anliegen.

B) Rechtsgrundlage und verfügbare Haushaltsmittel für das Tätigwerden des Ortschaftsrates

Im Rahmen der Eingemeindung wurde in § 3 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag festgelegt:

„Das Amtsblatt der Gemeinde Cossebaude („Cossebauder Infoblatt“) wird als Informationsblatt erhalten bleiben. Die Herstellung erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden“

Die gesetzliche Zuständigkeit des Ortschaftsrates folgt aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SächsGemO, welche lautet:

„Soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist ... entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen ... zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten: (...)

*7. die **Information**, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten i.V.m. § 3 Abs. 3 des Eingemeindungsvertrages.“*

Da finanzielle Aufwendungen für das Cossebauder Infoblatt – wie bisher – von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt werden, sind Verfügungsmittel des Ortschaftsrates nicht betroffen.

C) Regelmäßige Berichterstattung

Der Ortschaftsrat Cossebaude soll fortan bis zur Zuschlagserteilung mit seiner Zustimmung monatlich über den Sachstand zum Cossebauder Infoblatt informiert werden.

D) Redaktion

Für Veröffentlichungen im Cossebauder Infoblatt gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen (Grundgesetz, Sächsisches Pressegesetz etc.) die für andere amtlichen Veröffentlichung entwickelten Grundsätze. Das Cossebauder Infoblatt enthält neben einem amtlichen Teil für offizielle Mitteilungen der Ortschaft Cossebaude und ggf. notwendigen Bekanntmachungen, auch Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen und sonstigen Organisationen der Ortschaft Cossebaude. Ergänzt wird dies derzeit von kostenpflichtigen Inseraten.

Als durch die öffentliche Hand verlegtes Presseerzeugnis ist hierbei entscheidend, dass zunächst

der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird. Dieser folgt unmittelbar aus Art. 3 des Grundgesetzes.

Anlagenverzeichnis:

keine

Lutz Kusche